
Abwasserbeseitigung

Reglement

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
1 Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Zweck	4
1.2 Gemeindeaufgaben	4
1.3 Zuständigkeiten Gemeinde	4
1.4 Zuständigkeiten Kanton	5
1.5 Erschliessung	5
1.6 Kataster	5
1.7 Öffentliche Abwasseranlagen	5
1.8 Private Abwasseranlagen	6
1.9 Abtretungs- und Duldungspflicht	6
1.10 Bauabstand	6
1.11 Gewässerschutzbewilligungen	6
1.12 Vollstreckung	6
2 Anschlusspflicht, technische Vorschriften	7
2.1 Allgemein	7
2.2 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	7
3 Baukontrolle	8
3.1 Baukontrolle und Bauabnahme	8
3.2 Pflichten der Privaten	8
3.3 Projektänderungen	8
4 Betrieb und Unterhalt	9
4.1 Allgemein	9
4.2 Haftung für Schäden	9
5 Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	10
5.1 Strafbestimmungen	10
5.2 Rechtsschutz	10
5.3 Finanzierung	10
5.4 Inkrafttreten	11

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978, BGS 711.41
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 28.10.1998, SR 814.20
GSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201
GWBA	Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 01.01.2010 (BGS 712.15)
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 01.10.2010, BGS 712.16

Kantonale Gesetzgebung

Kursiv geschriebene Passagen wurden im Sinne des besseren Verständnisses sinngemäss aus der kantonalen Gesetzgebung übernommen und unterliegen nicht dem Beschluss- und Genehmigungsinhalt.

Technische Richtlinien

In technischen Richtlinien hält die Baubehörde die technischen Vorgaben und Ausführungsbestimmungen der Abwasserbeseitigung fest. Sie richten sich in erster Linie an Behörden, Planer und Bauherren, die sich fachtechnisch mit der Abwasserbeseitigung befassen. Dem Gemeinderat werden die technischen Richtlinien vor Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992, § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978 und § 83 und 147 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 04.03.2009,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

§ 1

Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet.

1.2 Gemeindeaufgaben

§ 2

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.

³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

⁴ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerunreinigungen.

1.3 Zuständigkeiten Gemeinde

§ 3

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der örtlichen Baubehörde.

² Die örtliche Baubehörde¹ ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt ergeben, insbesondere für:

- a) die Erstellung von technischen Richtlinien zur Abwasserbeseitigung;
- b) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- c) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke);

¹ Lit. a) Baukommission und Kommission für Werterhalt und Entwicklung Infrastruktur,
Lit. b) – f) Baukommission, Lit. g) Kommission für Werterhalt und Entwicklung Infrastruktur

- d) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- e) die Gesuchsbehandlung für Versickerung und Einleitungen in oberirdische Gewässer, soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA);
- f) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme;
- g) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen.

1.4 Zuständigkeiten Kanton

§ 4

Die kantonale Behörde ist insbesondere zuständig für:

- a) für die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer;
- b) für die Bewilligung von Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen;
- c) für die Bewilligung von Einleitung von Industriewasser und anderem Abwasser in die Kanalisation und verschärft oder ergänzt die Anforderungen;
- d) die Gesuchsbehandlung für Versickerung und Einleitungen in oberirdische Gewässer in besonderen Fällen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).

1.5 Erschliessung

§ 5

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP.

³ Für die die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer auf eigene Kosten verantwortlich.

1.6 Kataster

§ 6

Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 7 und 8 dieses Reglements einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und die öffentlichen sind darin unterschiedlich darzustellen.

1.7 Öffentliche Abwasseranlagen

§ 7

¹ Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG).

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

1.8 Private Abwasseranlagen

§ 8

¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen. (§ 103 Abs. 1 PBG).

² Der Hausanschluss umfasst die Leitung bis und mit dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.

³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen.

⁴ Durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen gelten ebenfalls als private Abwasseranlagen.

⁵ Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer private Abwasseranlagen zu erstellen.

1.9 Abtretungs- und Duldungspflicht

§ 9

¹ Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).

² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG Sache der Grundeigentümer.

1.10 Bauabstand

§ 10

¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Bauabstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.

² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmegewilligung der örtlichen Baubehörde.

1.11 Gewässerschutzbewilligungen

§ 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA und den übrigen baurechtlichen Bestimmungen.

1.12 Vollstreckung

§ 12

¹ Die Verfügungen richten sich an die Eigentümer oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG.

2 Anschlusspflicht, technische Vorschriften

2.1 Allgemein

§ 13

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

2.2 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

§ 14

¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP. Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b) nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten.

² Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1. zu treffen:

- a) bei der Errichtung von Neubauten oder baulichen Massnahmen, die einem Neubau gleichkommen;
- b) wenn die Entwässerung betroffen ist oder
- c) spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.

³ Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser sind in getrennten Systemen abzuleiten, bis ausserhalb der Gebäude, in der Regel bis zur Parzellengrenze.

⁴ Das nicht verschmutzte Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁵ Das Oberflächenwasser von privaten Grundstücken darf bei neu zu erstellenden Anlagen oder bei Änderung bestehender Anlagen nicht auf das öffentliche Strassenareal gelangen.

⁶ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

⁷ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁸ Ist bei der Liegenschaftsentwässerung unklar wie diese funktioniert (für die Berechnung von Gebühren und für die Ergänzung des Abwasserkatasters) kann die Gemeinde vom Liegenschaftsbesitzer verlangen, das gesamte vorhandene Liegenschaftsentwässerungssystem durch eine ausgewiesene Fachperson planerisch zu erfassen und diese Unterlagen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁹ Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist der Zustand der Hausanschlussleitung zu belegen, wenn

- a) die Kanalisation älter als 25 Jahre alt ist und
- b) das Bauvorhaben 50'000 Franken übersteigt.

3 Baukontrolle

3.1 Baukontrolle und Bauabnahme

§ 15

¹ Die örtliche Baubehörde und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

² Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer, weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

³ Die Gemeinde kann die Abnahme des Anschlusses der Privatleitung an die öffentliche Abwasseranlage und das Einmessen der Privatleitung an eine ausgewiesene Unternehmung vergeben. Die Kosten für Abnahme und Einmessen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Abnahme ist zu protokollieren. Die Kosten zur Nachführung des Abwasserkatasters gehen zulasten der Gemeinde.

3.2 Pflichten der Privaten

§ 16

¹ Der örtlichen Baubehörde ist der Beginn der Bauarbeiten sowie anderer Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der örtlichen Baubehörde zu melden.

³ Die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung sind spätestens innert 3 Monaten der örtlichen Baubehörde auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ An Abwasserbeseitigungsanlagen auftretende Mängel und Störungen sind der örtlichen Baubehörde unmittelbar nach der Feststellung zu melden. Bei unbeabsichtigter Einleitung von gefährlichen oder schädlichen Stoffen ist sofort die Kantonspolizei zu informieren.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren auch die Auslagen und Aufwendungen für alle Vollzugshandlungen, insbesondere Kontrollaufgaben, gemäss diesem Reglement zu entrichten.

3.3 Projektänderungen

§ 17

Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde

4 Betrieb und Unterhalt

4.1 Allgemein

§ 18

¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

² Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

³ Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

⁴ Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

4.2 Haftung für Schäden

§ 19

¹ Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.

5 Gebühren

5.1 Gebührenrahmen

§ 20

Der Gemeinderat erlässt den Tarif für alle Vollzugshandlungen zum Reglement über die Abwasserbeseitigung innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens:

a) Baukontrollen und Bauabnahmen der Abwasserbeseitigung

Einmessen der Privatleitung, Abnahme der Privatleitung an die öffentliche Abwasseranlage

- durch die Baubehörde: nach effektivem Aufwand, Ansatz von CHF 50.00 bis 120.00 pro Stunde;
- durch die Baubehörde beauftragte Unternehmung: nach ausgewiesenen Auslagen.

6 Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

6.1 Strafbestimmungen

§ 21

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

6.2 Rechtsschutz

§ 22

Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der kommunalen Baubehörde, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit Zustellung beim Bau- und Justizdepartement schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

6.3 Finanzierung

§ 23

¹ Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde wird in der Rechnung als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung insbesondere mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund.

² Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

6.4 Inkrafttreten

§ 24

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechende Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 20. Mai 1988.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. März 2017.

Einwohnergemeinde Derendingen
Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

Leiterin Administration

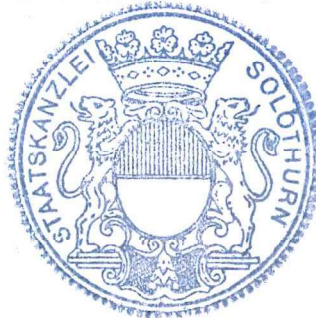


Béatrice Müller

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1362 genehmigt.

Solothurn, 22.08.2017

Staatsschreiber

Genehmigungsindex

Version	GV Datum	Nr.	Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	14.03.17	2017-3		01.07.17	Totalrevision

Anhang

Gebührentarif der Einwohnergemeinde Derendingen, Funktionen 0222.4210.01